

CHECK

**THIRD MISSION ASPEKTE IN DEN
HOCHSCHULGESETZEN DER
BUNDESLÄNDER
STAND FEBRUAR 2024**

Einleitung

Über die Landeshochschulgesetze üben die Bundesländer Einfluss auf die Hochschulen aus. In ihnen wird festgelegt, welche Aufgaben die Hochschulen und ihre Mitglieder haben, es gibt Regelungen zur Personalstruktur bis hin zu Angaben zu Hochschulzulassung und -abschluss.

Forschung und Lehre haben in jedem Landeshochschulgesetz einen festen Platz. Aber wie sieht es mit der Third Mission aus? Also mit Wissens- und Technologietransfer, Weiterbildung, (Sozialen) Innovationen, Gründungen etc.?

In diesem CHECK werfen wir einen Blick in die Hochschulgesetze der 16 Bundesländer und stellen eine Übersicht zu Themen und Ausgestaltung in den Gesetzen zur Verfügung.

Berücksichtigt werden ausschließlich die Paragraphen, in denen die „Aufgaben der Hochschulen“ und die „Aufgaben der Professor*innen“ dargestellt werden. Weitere Paragraphen werden absichtlich nicht hinzugenommen, da mit diesem CHECK geprüft werden soll, was tatsächlich als explizite Aufgabe der Hochschulen von den jeweiligen Landesgesetzen betrachtet wird.

Es zeigt sich: Alle Bundesländer haben Aspekte der Third Mission inzwischen in die Hochschulgesetze aufgenommen. Es zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern, wie viele Aspekte der Third Mission fester Bestandteil der Aufgaben der Hochschulen sind.

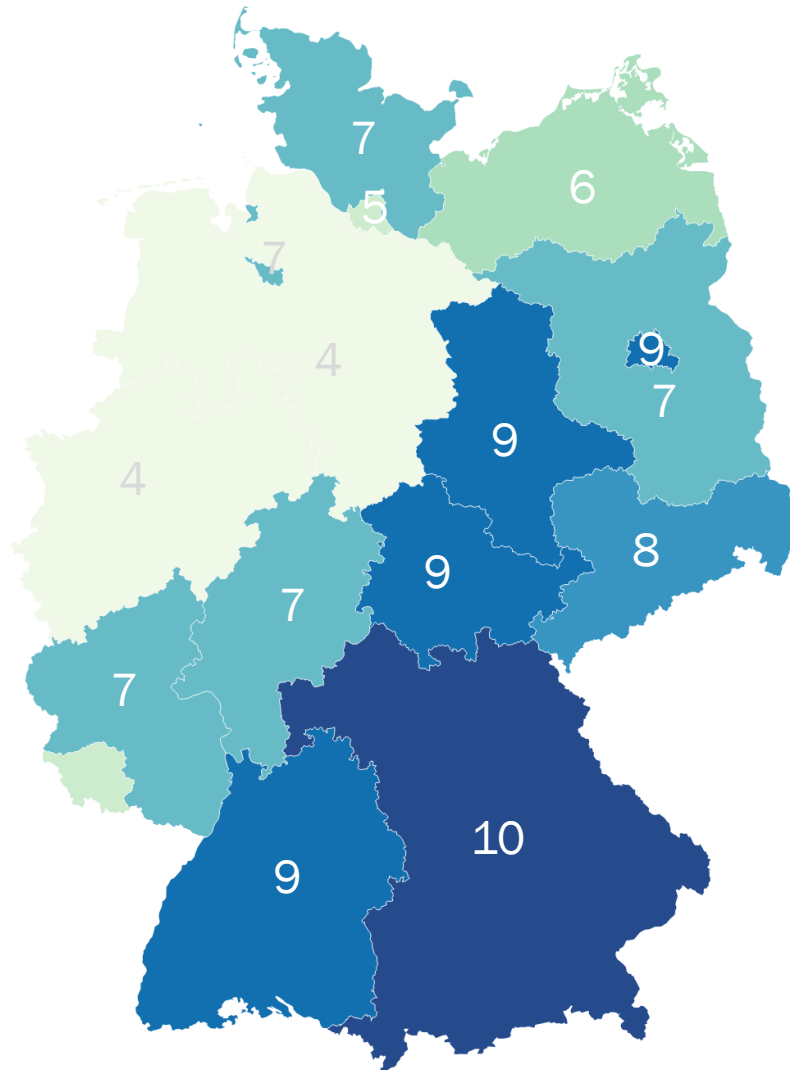
Betrachtet werden die Themen: Transfer, Weiterbildung, Kooperationen mit externen Partnern, Gründungen, Innovationen, Wissenschaftskommunikation und Nachhaltigkeit. Bei Transfer und Weiterbildung wurde neben der Prüfung der Paragraphen zu den Aufgaben der Hochschulen zusätzlich die Paragraphen zu den Dienstaufgaben der Professor*innen berücksichtigt. Bei den Kooperationen wird unterschieden zwischen der Verpflichtung, mit externen Partnern zusammenzuarbeiten und der expliziten Nennung der Möglichkeit einer Kooperation.

Welche Aspekte berücksichtigt wurden

Die Third Mission der Hochschulen ist sehr umfangreich. In einem ersten Schritt wurde daher eine Übersicht erstellt, welche Themen überhaupt in den Paragrafen zu den Aufgaben der Hochschulen aufgegriffen werden. In einem zweiten Schritt wurden die Themen herausgegriffen, die zur Third Mission zugehörig erachtet werden können. Einige Themen sind grenzwertig oder gehören nicht landläufig zur Third Mission. Dennoch wird im Folgenden das Thema „Nachhaltigkeit“ berücksichtigt. „Digitalisierung“ entfiel hingegen.

	Paragrafen zu Aufgaben der Hochschulen	Paragrafen zu Aufgaben der Professor*innen
Transfer	X	X
Gründungen	X	
Kooperationen mit Externen	X (differenziert in Möglichkeit und Pflicht)	
Innovationen	X	
Nachhaltigkeit	X	
Wissenschaftskommunikation	X	
Weiterbildung	X	X

Integration von Third Mission Aspekten in die Hochschulgesetze



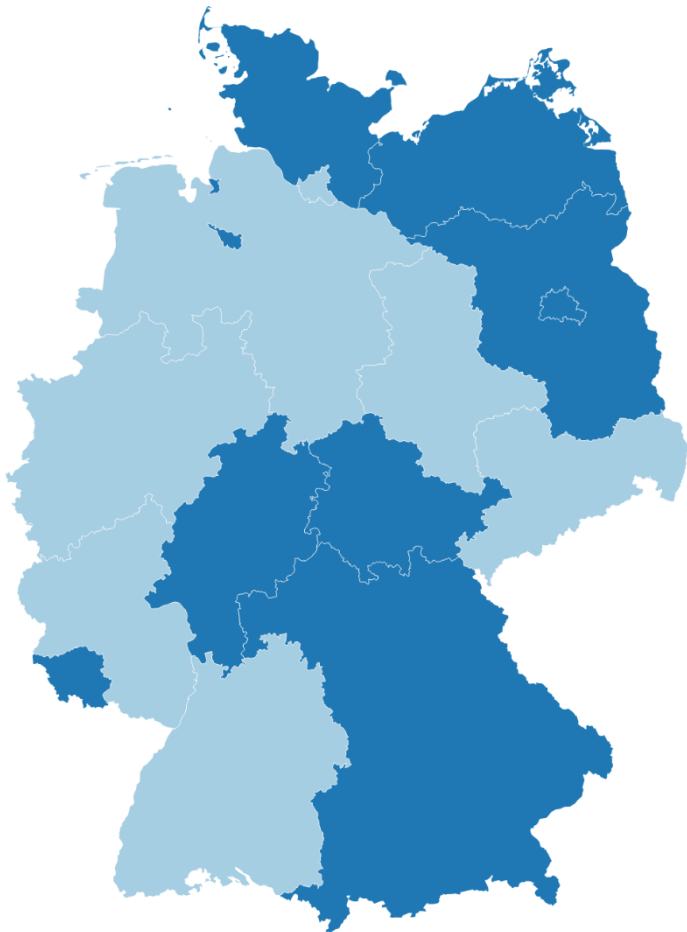
Transfer, Weiterbildung, Kooperationen mit externen Partnern, Gründungen, Innovationen, Wissenschaftskommunikation und Nachhaltigkeit: Diese Themen wurden für den vorliegenden CHECK untersucht.

Bei Transfer und Weiterbildung wurde neben der Prüfung der Paragraphen zu den Aufgaben der Hochschulen zusätzlich die Paragraphen zu den Dienstaufgaben der Professor*innen berücksichtigt. Bei den Kooperationen wird unterschieden zwischen der Verpflichtung, mit externen Partnern zusammenzuarbeiten und der expliziten Nennung der Möglichkeit einer Kooperation. Kommt das Thema in den Paragraphen vor, wurde hier ein Punkt vergeben. Insgesamt konnten so 10 Punkte generiert werden – ein Wert, den lediglich Bayern erreicht. Es folgen Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit 9 Punkten, Sachsen mit 8 Punkten, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit 7 Punkten.

Transfer in den Hochschulgesetzen der Bundesländer

Farbbedeutung

Transfer als Aufgabe der Hochschulen
Transfer als Aufgabe der Hochschulen und als Aufgabe der Professor*innen



Wissens- und Technologietransfer ist in allen Hochschulgesetzen der Bundesländer als Aufgabe der Hochschulen verankert, als Dienstaufgabe der Hochschullehrenden hingegen nicht überall.

Die inhaltliche Gestaltung unterscheidet sich jedoch stark.

In Baden-Württemberg wird neben dem Wissens- und Technologietransfer noch der „Gestaltungstransfer“ aufgeführt. In Bremen, Hessen und Sachsen ist zudem vom „künstlerischen Transfer“ die Rede.

Nordrhein-Westfalen gestaltet den Wissenstransfer besonders deutlich aus: „Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen)“.

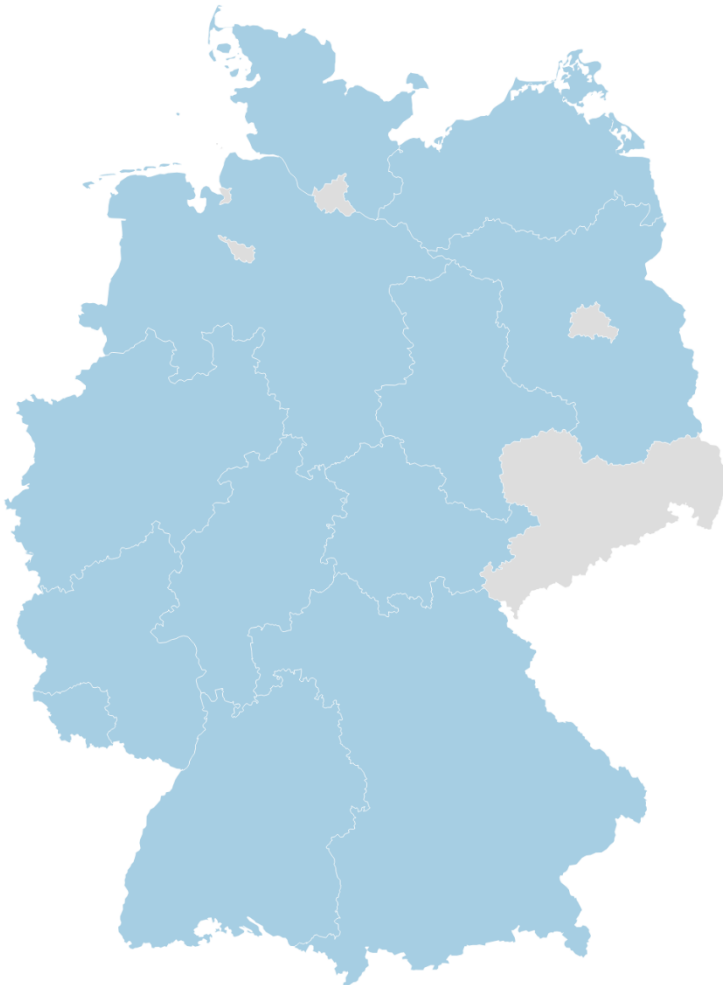
Sachsen-Anhalt gibt den Hochschulen die Verpflichtung mit, für die Unterstützung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers Transferstellen einzurichten.

In Thüringen werden ebenfalls genaue Vorgaben gemacht: Wissens- und Technologietransfer „soll zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen und ist Teil der Innovationskette, die zur wirtschaftlichen Wertschöpfung führen soll. Der Wissens- und Technologietransfer umfasst insbesondere Kooperationen, Patentierungen, Lizenzierungen und Ausgründungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind geeignete Unterstützungsstrukturen vorzuhalten und angemessen auszustatten.“

Gründungen in den Hochschulgesetzen der Bundesländer

Farbbedeutung

■ Gründungsförderung



Gründungen von Studierenden, Alumni oder Mitarbeitenden zu unterstützen, wird in fast allen Bundesländern als Aufgabe der Hochschulen genannt. Ebenso steht es fast überall den Hochschulen offen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, eigene Unternehmen zu gründen, oder sich an bestehenden Unternehmen zu beteiligen.

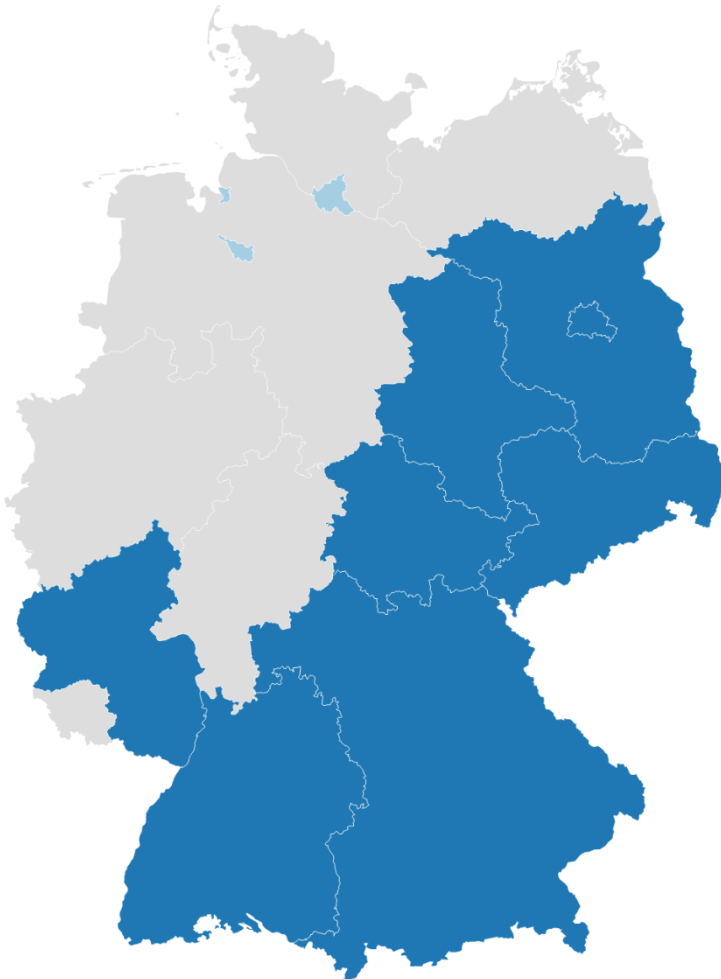
In verschiedenen Bundesländern, bspw. Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, werden bereits in den Aufgaben konkrete Angaben gemacht, wie und wie lange die Hochschulen die unternehmerische Selbstständigkeit ihrer Mitglieder fördern können. In der Regel für drei Jahre und zwar durch die Bereitstellung von Infrastruktur wie Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur und Zugang zu Bibliotheken.

Gründungen können auch für die Professorinnen und Professoren an den Hochschulen von besonderem Interesse sein. In Bayern ist es beispielweise möglich, dass die Wissenschaftler*innen ein „Gründungsfreisemester“ erhalten.

Kooperationen mit Externen in den Hochschulgesetzen der Bundesländer

Farbbedeutung

■ Kooperationen mit externen Partnern möglich ■ Kooperationen mit externen Partnern verpflichtend



Kooperationen mit externen Partnern aus Wirtschaft, Kultur oder Gesellschaft sind längst nicht in allen Bundesländern eine verpflichtende Aufgabe der Hochschulen.

Wenn Bundesländer Kooperationen mit Externen in die Aufgaben der Hochschulen übernommen haben, dann in der Regel als Verpflichtung.

Die Kooperationspartner werden teilweise genau definiert.

Berlin führt explizit Kultureinrichtungen auf, in Brandenburg wird rein auf Wirtschaftseinrichtungen verwiesen.

In Bayern heißt es, die Hochschulen wirken mit Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis zusammen.

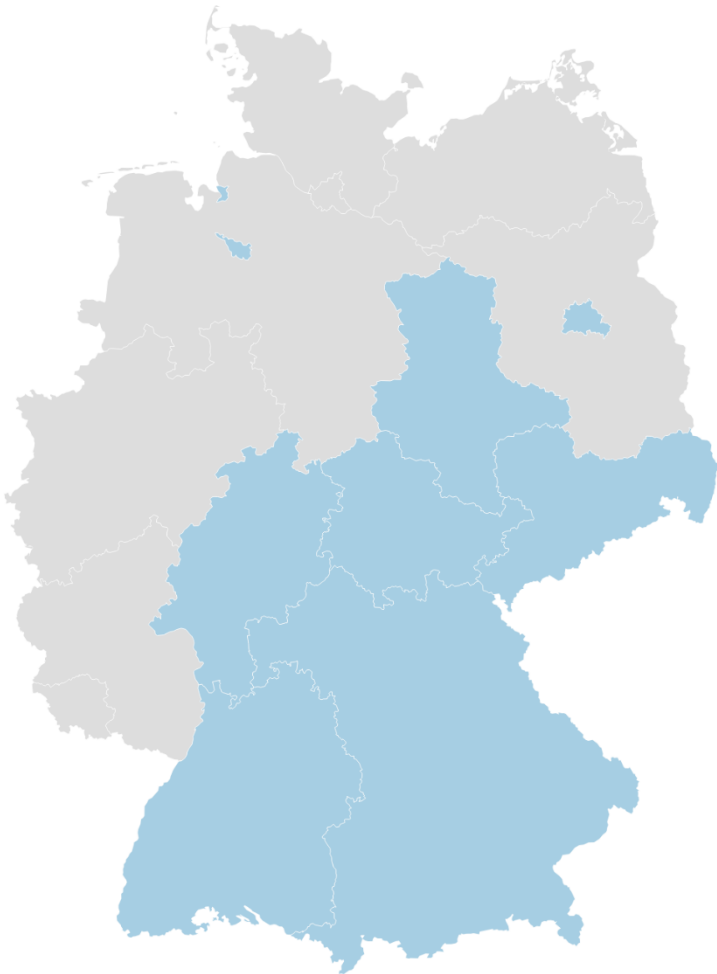
Rheinland-Pfalz formuliert, dass die Hochschulen im Transfer den „wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft“ berücksichtigen.

In Bremen und Hamburg „können“ die Hochschulen Transfer „insbesondere auch in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen erbringen“, bzw. „können“ sie „Vereinbarungen mit Unternehmen treffen“.

Innovationen in den Hochschulgesetzen der Bundesländer

Farbbedeutung

■ (Soziale) Innovationen als Aufgabe der Hochschulen



Innovationen und insbesondere Soziale Innovationen werden in sehr unterschiedlicher Ausgestaltung den Hochschulen ins Stammbuch geschrieben. In einigen Bundesländern fehlt der Innovationsaspekt gänzlich in den Paragrafen zu den Aufgaben der Hochschulen.

Die Bundesländer greifen Innovation auf verschiedene Weise auf. In Baden-Württemberg heißt es: „Die Hochschulen tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. Dazu fördern sie im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem Innovation, Nachhaltigkeit einschließlich Schutz des Klimas und Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sowie Tierschutz.“

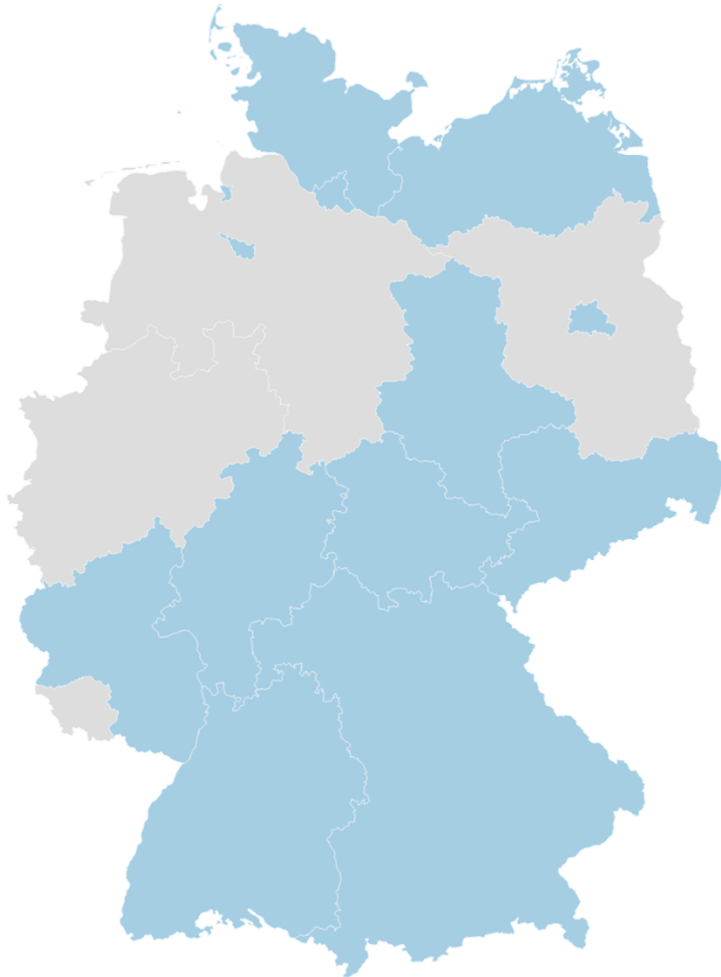
Zu den Aufgaben der Berliner Hochschulen gehört es, ihre „besondere Verantwortung für die Entwicklung von Lösungsansätzen für gesellschaftliche Fragestellungen und die Entwicklung der Gesellschaft“ wahrzunehmen.

In Hessen sollen gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse „im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können“ und in Sachsen sollen Hochschulen „mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen, zur bewussten Nutzung von Ressourcen und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Lösung weiterer gesellschaftlicher Aufgaben“ beitragen.

Nachhaltigkeit in den Hochschulgesetzen der Bundesländer

Farbbedeutung

■ Nachhaltigkeit wird als Aufgabe der Hochschulen definiert



In vielen Hochschulgesetzen finden sich Angaben zum Thema Nachhaltigkeit wieder. Teilweise werden Nachhaltigkeitsstrategien gefordert oder ein aktiver Beitrag zu Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Die bayerischen Hochschulen sind demnach „dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Biodiversität, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet“.

Hochschulen in Hessen oder Rheinland-Pfalz wirken an der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes mit.

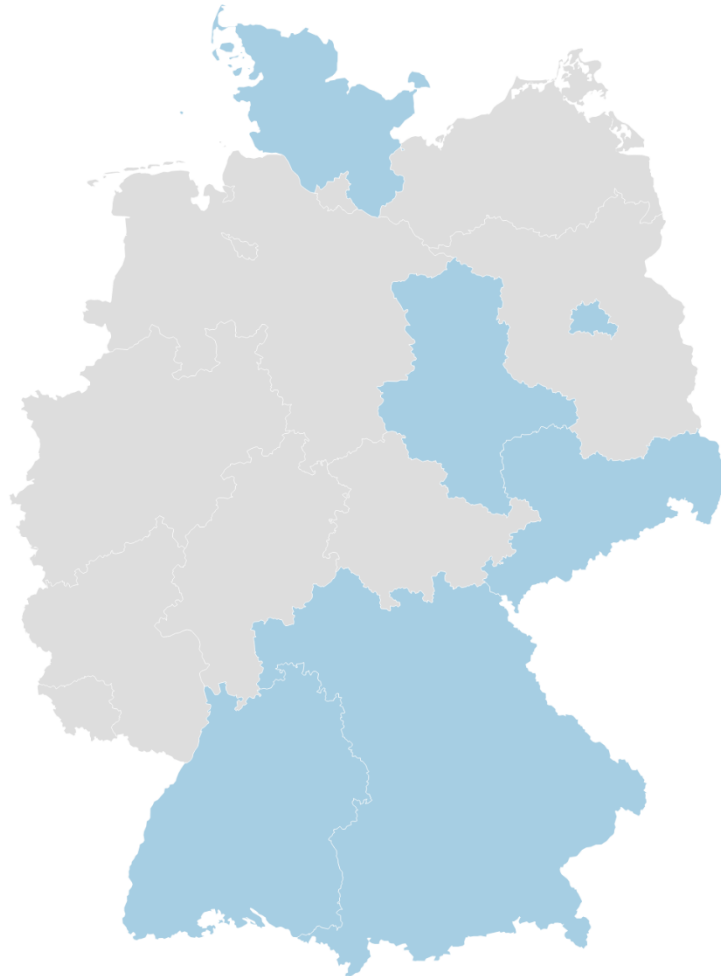
Besonders intensiv geht Bremen auf das Thema Nachhaltigkeit ein: „Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Klima- und Umweltschutz. Sie legen (...) in Forschung, Lehre, Transfer, Verwaltung, Betrieb und Bauplanung die Prinzipien eines nachhaltigen Umgangs mit Natur, Umwelt und Menschen und einer bewussten Nutzung von Ressourcen zugrunde. Im Rahmen des Klimaschutzmanagements entwickeln sie ihr Nachhaltigkeitsmanagement stetig weiter und verfolgen die Ziele zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Die Hochschulen regeln das Nähere in der Entwicklung einer Strategie zur Nachhaltigkeit, die insbesondere konkrete Ziele, Maßnahmen, Verfahren und Verantwortlichkeiten der Förderung von Klima- und Umweltschutz sowie zur Vornahme von Risikofolgenabschätzungen⁹

inklusive Klimafolgenabschätzungen vorsehen soll.“

Wissenschaftskommunikation in den Hochschulgesetzen der Bundesländer

Farbbedeutung

■ Wissenschaftskommunikation Aufgabe der Hochschulen



Über die Erfüllung ihrer Aufgaben muss jede Hochschule die Öffentlichkeit informieren. Doch explizit Wissenschaftskommunikation oder die Pflicht über Forschungsergebnisse zu informieren, ist nur in vergleichsweise wenigen Bundesländern eine verpflichtende Aufgabe der Hochschulen. Bayern nutzt als einziges Bundesland den Begriff der Wissenschaftskommunikation und erläutert zudem, was damit erreicht werden soll: „Durch eine kontinuierliche Wissenschaftskommunikation und künstlerischen Austausch setzen sich die Hochschulen für ein besseres Verständnis von Wissenschaft und Kunst ein und befähigen im öffentlichen Diskurs zur Einbringung wissenschaftlich geprüfter Fakten und zur Aufdeckung manipulativer Fehlinformationen.“

Das Hochschulgesetz in Schleswig-Holstein geht auch etwas weiter, dort steht: „Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.“ In Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt müssen die Hochschulen die Öffentlichkeit zumindest über Forschungsergebnisse informieren.

Weiterbildung in den Hochschulgesetzen der Bundesländer

Farbbedeutung

■ Weiterbildung als Aufgabe der Hochschulen und der Professor*innen



Die Verpflichtung zur Weiterbildung ist bereits seit Jahren fester Bestandteil der Landesgesetzgebung. Sie gehört sowohl zu den Aufgaben der Hochschulen, als auch zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren.

In Mecklenburg-Vorpommern wird den Hochschulen einerseits konkret aufgetragen, „weiterbildende Studien“ anzubieten. Ferner wird es den Hochschulen ermöglicht, sich auch an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Einrichtungen zu beteiligen. Rheinland-Pfalz formuliert ähnlich. In Nordrhein-Westfalen wird Weiterbildung ein Bestandteil des Wissenstransfers aufgeführt.

In Sachsen wird ergänzt, dass die Hochschulen ihrem fachlichen Profil entsprechend Wissenschaft, Kunst und Bildung durch Forschung, Lehre, Studienangebote und Weiterbildung im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat pflegen.

Links zu den Hochschulgesetzen der Bundesländer

Links zu den Hochschulgesetzen der Bundesländer:

Baden-Württemberg: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-HSchulGBWV32IVZ/part/X>

Bayern: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG/true>

Berlin: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011V10IVZ/part/X>

Brandenburg: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg>

Bremen: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-hochschulgesetz-in-der-fassung-vom-9-mai-2007-190931?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Hamburg: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-HSchulGHAV31P116/part/X>

Hessen: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HSchulGHE2022rahmen/part/X>

Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HSchulGMV2011V11IVZ/part/X>

Niedersachsen: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/f68e8e56-dd98-36a8-b079-378cdf800d4d>

Nordrhein-Westfalen: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000654

Rheinland-Pfalz: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulGRP2020rahmen/part/X>

Saarland: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HSchulGSLrahmen/part/X>

Sachsen: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19986-Saechsisches-Hochschulgesetz>

Sachsen-Anhalt: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-HSchulGST2021pIVZ/part/X>

Schleswig – Holstein: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HSchulGSH2016V11IVZ/part/X>

Thüringen: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-HSchulGTH2018rahmen/part/X>

Quellen

Für die Auswertung wurden die Hochschulgesetze der 16 Bundesländer analysiert. Berücksichtigt wurden die Paragraphen zu den Aufgaben der Hochschulen sowie die Paragraphen zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren. Stand der Recherche: Februar 2024

Impressum

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Str. 6
33332 Gütersloh

Ansprechpartner

Dr. Isabel Roessler | Tel.: 05241 / 9761 – 43 | isabel.roessler@che.de

ISBN: 978-3-911128-05-6

Der CHECK wurde erstellt mit PowerPoint.